

SATZUNG

des Landkreises Ahrweiler
über die Einrichtung eines Ausländerbeirates

vom _____

Der Kreistag Ahrweiler, hat auf Grund der §§ 17 und 49 a der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 22.12.2003 (GVBl. S. 392), BS 2020-2, am 04.06.2004 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis Ahrweiler ist bestrebt, die Teilnahme aller ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung des Landkreises zu fördern.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben

- (1) Im Landkreis Ahrweiler wird auf Grund des § 49 a Abs. 1 Satz 1 LKO und nach Maßgabe dieser Satzung ein Ausländerbeirat eingerichtet, in dem die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner vertreten sind; zu den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern zählen auch Staatenlose.
- (2) Im Ausländerbeirat werden die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und ihre Teilnahme am Leben im Landkreis erörtert und gegenüber den Kreisorganen vertreten. Die Verständigung zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft ist zu fördern.
- (3) Der Ausländerbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Ausländerbeirats hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirats ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistag oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Dem Ausländerbeirat gehören ausschließlich ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, wozu auch Staatenlose gehören, an.
- (2) Die Zahl seiner Mitglieder beträgt 11.

- (3) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §§ 12, 12 a Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 13 bis 16 und § 23 LKO entsprechend.

§ 4

Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist jede ausländische Einwohnerin und jeder ausländische Einwohner, wozu auch Staatenlose gehören, die/der am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung im Landkreis gemeldet ist; die §§ 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend.
- (2) Für die Wahl finden die für die Wahl des kommunalen Vertretungsorgans geltenden Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, dass
1. bei der Berufung der Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter die Nationalität entsprechend ihrem Anteil an den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern berücksichtigt werden soll,
 2. zum Schriftführer des Wahlausschusses eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Kreisverwaltung bestellt wird,
 3. der Wahlleiter für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand bildet, der sich aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer, deren Stellvertreter und mindestens drei Beisitzern zusammensetzt, wobei Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung sein sollen; findet die Ausländerbeiratswahl gleichzeitig mit einer Ausländerbeiratswahl auf Gemeinde-, Stadt- oder Verbandsgemeindeebene (Ortsebene) statt (verbundene Ausländerbeiratswahl) ist die Bildung der Wahlvorstände mit der Bildung der Wahlvorstände auf Ortsebene zu koordinieren,
 4. die Beisitzer und Stellvertreter in den Wahlorganen der deutschen Sprache mächtig sein müssen,
 5. abweichend von § 16 Abs. 2 KWG die Wahlvorschläge von zehn Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein müssen,
 6. abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG die Niederschrift von mindestens zwei Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss und
 7. von den Bewerberinnen und Bewerbern möglichst mit der Zustimmungserklärung, dass sie mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind, zusätzlich zu erklären ist, dass sie keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen.
- (3) Der Kreistag kann bis zum 90. Tag vor der Wahl anordnen, dass die Ausländerbeiratswahl abweichend von Absatz 2 grundsätzlich im Wege der Briefwahl durchgeführt wird. In diesem Falle erhalten die Wahlberechtigten anstelle der Wahlbenachrichtigung spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht durch Briefwahl oder unter Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltag in der Zeit von 14 bis 18 Uhr in dem auf dem Wahlschein angegebenen Wahlraum ausgeübt werden kann. Der Wahlleiter hat hierüber die Wahlberechtigten spätestens am 62. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung allgemein zu informieren.

- (4) Der Ausländerbeirat ist nur dann gewählt, wenn sich an der Wahl mindestens 10 v. H. der wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, wozu auch Staatenlose gehören, beteiligt haben. Ist die Mindestwahlbeteiligung gemäß Satz 1 nicht erreicht, so entfällt für die Dauer von 5 Jahren die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirats.
- (5) Die Wahlzeit des Ausländerbeirats beträgt fünf Jahre. Den Wahltag bestimmt der Kreistag.

§ 5 Vorsitz

Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorsitzende seine Tätigkeit bis zur Neuwahl des Vorsitzenden weiter.

§ 6 Verfahren im Ausländerbeirat

- (1) Für das Verfahren im Ausländerbeirat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags.
- (2) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

§ 7 Verhältnis zur Kreisverwaltung

Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Ausländerbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 8 Entschädigung

Dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern des Ausländerbeirats werden die notwendigen baren Auslagen und der Verdienstausfall nach Maßgabe der Hauptsatzung ersetzt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Einrichtung eines Ausländerbeirates vom 16.08.1994 und die Satzung für die Wahl des Ausländerbeirates (Wahlordnung) vom 24.03.1999 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat